



**GEMEINDE
ETTINGEN**

Verordnung über die Benutzung «bisheriges Werkhofareal»

Version	Datum	Hinweis zu Version
V01	17.06.2024	Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 17.06.2024

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Benutzungsrecht	3
§ 3 Aufsicht über das Areal und die Gebäude	3
B. BENUTZUNGSORDNUNG	3
§ 4 Allgemeine Sorgfaltspflicht	3
§ 5 Verantwortung.....	3
§ 6 Feuerpolizeiliche Vorschriften, Blaulichtorganisationen	3
§ 7 Bauliche Veränderungen	4
C. BELEGUNG	4
§ 8 Belegungsgesuche und Erteilung der Bewilligung	4
§ 9 Schliesstage.....	4
§ 10 Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten.....	4
§ 11 Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligung	5
D. GEBÜHREN.....	5
§ 12 Gebührenhöhe	5
§ 13 Bewilligungsgebühren	5
§ 14 Benutzungsgebühren	5
§ 15 Weitere Gebühren.....	5
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
§ 16 Haftung und Schadenfälle	5
§ 17 Verstösse gegen diese Verordnung	5
§ 18 Inkrafttreten	6
F. Anhang 1 Gebühren	7
G. Anhang Plan.....	7

Gestützt auf §70 Abs. 1 und 2 sowie §70a Abs. 1 lit. a. und b. des kantonalen Gemeindegesetzes des Kantons Basellandschaft vom 28. Mai 1970 (Stand 01.01.2024) erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das bisherige Werkhofareal – Parzellen 1115-1118.

§ 2 Benutzungsrecht

¹ Das Benutzungsrecht an den kommunalen Gebäuden und Anlagen steht grundsätzlich allen ortsansässigen Vereinen, Institutionen und Privaten zu.

² Über Gesuche von nicht ortsansässigen Vereinen, Institutionen und Firmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 3 Aufsicht über das Areal und die Gebäude

¹ Die Aufsicht über diese Anlage obliegt der Abteilung Bau.

² Die Vereine oder Veranstalter bezeichnen eine Person, die die Verbindung mit der Abteilung Bau sicherstellt.

B. BENUTZUNGSORDNUNG

§ 4 Allgemeine Sorgfaltspflicht

¹ Die Benutzer der gemeindeeigenen Gebäude, Anlagen und des Mobiliars sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen.

² Die Anlagen und Räumlichkeiten sind jederzeit in sauberem Zustand zu hinterlassen.

³ Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm und andere Belästigungen sind zu vermeiden. Betreffend öffentlicher Ruhe und Ordnung sowie betreffend Allmend, öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen wird auf die kommunalen Bestimmungen verwiesen.

§ 5 Verantwortung

¹ Wird die Anlage im Rahmen einer Bewilligung genutzt, sind jeweils der Vereinsvorstand oder der Veranstalter für die ordnungsgemässe Benutzung und das Einhalten der Auflagen verantwortlich.

² Bei Minderjährigen ist die Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters, einer Leiterin oder Erwachsenen erforderlich.

§ 6 Feuerpolizeiliche Vorschriften, Blaulichtorganisationen

¹ Benutzer der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen haben die aktuell gültigen feuerpolizeilichen Vorschriften der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung und die gebäudespezifischen Bestimmungen bezüglich Brandschutzes strikte zu befolgen.

² Die Notausgänge und Fluchtwege sind immer freizuhalten.

³ Für Innenräume gilt: Als Dekorationsmaterial dürfen nur nichtbrennbare Elemente verwendet werden.

⁴ In den Innenräumen sind nicht mehr als 50 Personen pro Raum zugelassen.

⁵ Der Zugang für Notfallorganisationen (Feuerwehr, Notfallarzt, Rettungswagen etc.) muss jederzeit gewährleistet sein.

§ 7 Bauliche Veränderungen

An den Gebäuden und Anlagen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Änderungen an den elektrischen Einrichtungen sind verboten.

C. BELEGUNG

§ 8 Belegungsgesuche und Erteilung der Bewilligung

¹ Für die Bewilligung und Koordination der Belegungen ist die Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung zuständig. Bewilligungen werden im Rahmen der Verfügbarkeit erteilt.

² Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Anlage nicht anderweitig ausgelastet ist.

³ Für alle Belegungen der Anlagen und Einrichtungen ist das offizielle Formular «Belegungsgesuch bisheriges Werkhofareal» vollständig ausgefüllt und mit Originalunterschrift einzureichen. Das Formular kann bei der Abteilung Bau bezogen oder auf der Homepage der Gemeinde Ettingen heruntergeladen werden.

⁴ Unvollständig ausgefüllte Belegungsgesuche werden an die Gesuchstellenden zur Richtigstellung retourniert.

⁵ Gesuche sind spätestens einen Monat vor dem Anlass einzureichen. Zu spät eingereichte Gesuche werden nur in Ausnahmefällen behandelt.

⁶ Gesuche können frühestens 18 Monate vor dem gewünschten Benutzungsdatum eingereicht werden.

⁷ Die Anlagen und Gebäude können nicht reserviert werden. Ein Gesuch garantiert noch keine Bewilligung. Ohne schriftliche Bewilligung des Gesuches geschehen weitergehende Planungen auf Risiko der Gesuchstellenden.

⁸ Werden bewilligte Anlässe nicht durchgeführt, ist der Bewilligungsinhaber respektive Verein verpflichtet, dies unverzüglich der Abteilung Bau mitzuteilen. Bei Absagen weniger als zehn Tage vor dem Anlass werden die Benutzungsgebühren dennoch in Rechnung gestellt.

§ 9 Schliesstage

¹ Die Anlagen und Gebäude der Gemeinde können an folgenden Feiertagen nicht gemietet werden: Neujahrstag / Karfreitag / Ostersonntag / Ostermontag / Auffahrt.

² Die Anlagen und Gebäude können weiter vom 24.12. bis am 02.01. (über die Weihnachtstage) nicht gemietet werden.

³ An Vorabenden zu diesen Schliesstagen können die Anlagen und Gebäude nur bis 16 Uhr gemietet werden.

§ 10 Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten

¹ Das Vorbereiten der Räume und Anlagen für Veranstaltungen ist Sache der Benutzer. Die Auf- und Abbauzeiten sind im Belegungsgesuch entsprechend einzutragen.

² Bei Veranstaltungen übergibt die Abteilung Bau die bewilligten Anlagen und Räumlichkeiten samt Schlüssel einer verantwortlichen Person. Der Veranstalter wird zu diesem Zeitpunkt über die Sicherheitsvorschriften und den Standort der Feuerlöscheinrichtungen informiert. Grundsätzlich werden die benutzten Anlagen nach dem Ende der Veranstaltung abgenommen. Zeitgleich erfolgt die Rückgabe der Schlüssel.

³ Während der Benutzungszeit steht die von Seiten der Gemeinde verantwortliche Person nicht zur Verfügung.

⁴ Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen und Räumlichkeiten in sauberem (besenreinem) Zustand zu hinterlassen, die Beleuchtung auszuschalten und die Lokaltäten zu schliessen. Spezielle Markierungen oder Installationen sind zu entfernen. Nach Veranstaltungen hat der Veranstalter das benutzte Areal sofort von sämtlichem Abfall zu säubern.

⁵ Werden während der Nutzung Beschädigungen an Bauten, Einrichtungen und Mobiliar etc. festgestellt, sind diese unaufgefordert zu melden.

⁶ In diesem Zusammenhang der Verwaltung entstehende Aufwendungen (z.B. Zusatzreinigung, Instandstellung) werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 11 Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligung

¹ Die Vereine oder Veranstalter sind dafür besorgt, sämtliche weitere für die Durchführung erforderlichen Bewilligungen (Gelegenheitswirtschaft- und Freinachtbewilligung etc.) einzuholen.

² Die entsprechenden Formulare können bei der Gemeindepolizei bezogen oder auf der Homepage der Gemeinde Ettingen heruntergeladen werden.

D. GEBÜHREN

§ 12 Gebührenhöhe

¹ Die Gebühren sind dem Anhang 1 zu dieser Verordnung zu entnehmen.

² Der Gemeinderat kann die Gebühren auf schriftlichen Antrag (Unterstützungsgesuch) reduzieren oder erlassen.

§ 13 Bewilligungsgebühren

Die Bewilligungsgebühr beinhaltet die Bearbeitung des Bewilligungsgesuchs, die Ausstellung der Bewilligung, die Übergabe und die Abnahme der Räume.

§ 14 Benutzungsgebühren

¹ Die Benutzungsgebühren richten sich nach Dauer und Grösse der genutzten Anlagen, respektive genutzter Gebäude(teile).

² In den Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten für Strom und Wasser und die Reinigung im üblichen Rahmen inbegriffen.

§ 15 Weitere Gebühren

Sämtliche weitere Arbeiten und Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet (Lieferung von Mobiliar, Reinigung etc.). Diese weiteren Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Haftung und Schadenfälle

¹ Für Personen- oder Sachschäden, die bei Benutzung der Anlagen durch Unfall, Diebstahl usw. entstehen, haftet der Veranstalter. Die Einwohnergemeinde lehnt jede Haftung ab.

² Der Veranstalter ist für sämtliche Beschädigungen oder Defekte an Gebäuden und Einrichtungen sowie Inventarverluste haftbar. Diese sind unverzüglich zu melden.

³ Bei Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsverordnung wird von der Gemeindeverwaltung wie folgt eine Umtriebsentschädigung erhoben:

- Licht brennen lassen: CHF 20.00
- Zugang nicht abgeschlossen: CHF 100.00
- Anlage ungereinigt hinterlassen: CHF 50.00

⁴ Für andere Zuwiderhandlungen wird die Höhe der Busse vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

⁵ Es wird empfohlen, für Festanlässe eine spezielle Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

§ 17 Verstösse gegen diese Verordnung

Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsverordnung verstossen, werden nach schriftlicher Ermahnung durch den Gemeinderat von der Benutzung der Anlage zeitweise oder ganz ausgeschlossen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES ETTINGEN

Präsidentin

Verwalter-Stv.

Sibylle Muntwiler

Caroline Schnoz

F. Anhang 1 Gebühren

Es werden unterschiedliche Gebühren, je nach gemietetem Raum / Anlageteil erhoben. Es werden dieselben Gebühren für orts- und nichtortsansässige Vereine und Institutionen erhoben. Für die Schule (Anlässe im Zusammenhang mit der Umsetzung des Lehrplans) und die Verwaltung ist die Nutzung gratis.

Anlage / Gebäude	Mietpreis		
Aussenbereich	CHF	50.00	pro Tag
Garagen	CHF	80.00	pro Tag
Werkstätte	CHF	100.00	pro Tag

Bewilligung			
Bearbeitungsgebühr	CHF	50.00	

Es können nur die hier aufgeführten Anlagenteile gemietet werden.

G. Anhang Plan

Plan der Anlagen:

